

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Gießen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 367) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 794), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am 6. Juli 2015 für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

für das Haushaltsjahr 2015

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr mehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	4.286.600	266.400	309.480.628	313.500.828
die Aufwendungen	101.300	198.100	312.952.421	312.855.621
der Saldo		4.117.000	- 3.471.793	645.207
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	0	0	100	100
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	100	100
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	17.000	- 2.684.118	- 2.667.118
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	857.900	11.500.650	10.642.750
die Auszahlungen	0	951.000	17.083.400	16.132.400
der Saldo	0	93.100	- 5.582.750	- 5.489.650
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	93.100	7.982.750	7.889.650
die Auszahlungen	0	0	11.232.000	11.232.000
der Saldo		93.100	- 3.249.250	- 3.342.350

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 645.307 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelfehlbedarf von 11.499.118 EUR aus.

für das Haushaltsjahr 2016

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr mehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	192.200	1.774.300	317.540.777	315.958.677
die Aufwendungen	300.200	204.100	319.789.176	319.885.276
der Saldo	1.678.200		- 2.248.399	-3.926.599
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge	0	0	100	100
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	100	100
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	178.200	0	- 2.672.820	- 2.851.020
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	42.000	967.900	9.002.450	8.076.550
die Auszahlungen	735.000	3.250.000	21.758.400	19.243.400
der Saldo		1.589.100	- 12.755.950	- 11.166.850
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	0	1.589.100	14.191.950	12.602.850
die Auszahlungen	0	0	8.048.000	8.048.000
der Saldo		1.589.100	6.143.950	4.554.850

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 3.926.499 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelfehlbedarf von 9.463.020 EUR aus.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2015 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.582.750 EUR um 93.100 EUR vermindert und damit auf 5.489.650 EUR festgesetzt,

im Haushaltsjahr 2016 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.755.950 EUR um 1.589.100 EUR vermindert und damit auf 11.166.850 EUR festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B, in Höhe von

für das Haushaltsjahr

2015
1.500.000 EUR

2016
1.500.000 EUR.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im **Haushaltsjahr 2015** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.460.000 EUR um 7.833.000 EUR erhöht und damit auf 22.293.000 EUR festgesetzt,

im **Haushaltsjahr 2016** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.897.000 EUR um 2.000.000 EUR vermindert und damit auf 8.897.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 5 Hebesätze der Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt geändert:

Haushaltsjahr 2015

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Kreisumlage				
a) für Städte/Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft			50,0	50,0
b) für Städte/Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft	2,5		42,5	45,0
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)		2,5	15,5	13,0

Haushaltsjahr 2016

	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Kreisumlage				
a) für Städte/Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft			50,0	50,0
b) für Städte/Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft		1,0	42,5	41,5
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	1,0		15,5	16,5

Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplanes am 6. Juli 2015 beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs.1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten
 1. im Ergebnishaushalt
 - a. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind
 - b. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20 % der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbundenen zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 50.000 EUR im Einzelfall.
 2. im Finanzhaushalt
 - a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 100.000 EUR im Einzelfall
 - b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung von über- bzw. außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.
- (3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 8 Auswirkungen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr Haushaltsjahr 2016

Sollte sich die Sachlage ändern oder sollte eine gesetzliche Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs innerhalb der Geltungsdauer der Haushaltssatzung erfolgen, wird der Kreistag sich erneut unter Berücksichtigung der neuen Regelung unverzüglich mit der Haushaltssatzung befassen.

Gießen, den 7. Juli 2015

LANDKREIS GIESSEN
- Der Kreisausschuss -

Schneider
Landrätin

